

## **Vorblatt**

### **Ziele**

- Ziel 1: Absicherung journalistischer Arbeitsplätze im Print- und Online-Bereich
- Ziel 2: Sicherstellung von vielfältigen Inhalten im Print- und Online-Bereich für ein in Österreich lebendes Publikum
- Ziel 3: Förderung professioneller journalistischer Rahmenbedingungen in heimischen Medienbetrieben
- Ziel 4: Lückenlose Transparenz bei Aufträgen öffentlich-rechtlicher Rechtsträger betreffend Werbeleistungen
- Ziel 5: Sicherstellung der Einhaltung des Sachinformationsgebots bei Medienschaltungen öffentlich-rechtlicher Rechtsträger
- Ziel 6: Verbesserte Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit bei Werbeleistungen öffentlich-rechtlicher Rechtsträger

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Journalismus-Förderung
- Maßnahme 2: Inhaltsvielfalts-Förderung
- Maßnahme 3: Förderung der Aus- und Fortbildung im Print- und Online-Bereich
- Maßnahme 4: Medienkompetenz-Förderung
- Maßnahme 5: Förderung der Selbstkontrolle im Print- und Online-Bereich
- Maßnahme 6: Förderung von Presseclubs
- Maßnahme 7: Förderung von Medienforschungs-Projekten
- Maßnahme 8: Einführung einer umfassenden Definition der bekanntgabepflichtigen Werbeleistungen
- Maßnahme 9: Entfall der bisherigen Bagatellgrenze für Werbeaufträge
- Maßnahme 10: Verankerung zusätzlicher Veröffentlichungs- und Berichtspflichten
- Maßnahme 11: Vorgaben an die Regulierungsbehörde über die Art und Weise der Veröffentlichung

### **Wesentliche Auswirkungen**

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	-20.748	-21.176	-21.176	-21.176	-21.176
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>-20.748</b>	<b>-21.176</b>	<b>-21.176</b>	<b>-21.176</b>	<b>-21.176</b>

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
QJF-G; Setup Kosten (Anpassung Formular / Portal / Workflow)	60	0	0	0	0
QJF-G: Auswirkung Abschreibung	13	13	13	13	13
QJF-G: Kommunikations- und Informationsleistungen	8	5	5	5	5
QJF-G: Studien / Überprüfung Wirkungsfolgen	0	25	25	25	25
QJF-G: Beratungsleistungen	20	25	25	25	25
QJF-G: Tätigkeit KOA-Mitglied (0,100 FTE)	8	15	15	15	15
QJF-G: Jurist Förderverwaltung (1,000 FTE)	46	92	92	92	92
QJF-G: Sachbearbeiter Förderverwaltung (1,500 FTE)	58	116	116	116	116
QJF-G: Back-Office Förderverwaltung (1,000 FTE)	35	71	71	71	71
QJF-G: IT-Experte (0,500 FTE)	20	41	41	41	41
QJF-G: Aufwand für Miete, Betriebskosten, IT-Infrastruktur, Telefon etc. (4,100 FTE)	90	181	181	181	181
MedKF-TG: Auswirkung Abschreibung	23	44	44	44	44
MedKF-TG: Wartungskosten Visualisierung	9	18	18	18	18
MedKF-TG: Infrastruktur / Rechenzentrum / lfb. Betrieb	25	50	50	50	50
MedKF-TG: Kommunikations- und Informationsleistungen	27	7	7	7	7
MedKF-TG: Studien / Überprüfung Wirkungsfolgen	0	25	25	25	25

MedKF-TG: Setup Kosten (Aufbau IT, Formulare, Handbücher, Einschulung, Projektmanagement etc.)	80	0	0	0	0
MedKF-TG: Tätigkeit KOA- Mitglied (0,150 FTE)	11	22	22	22	22
MedKF-TG: Rechtsaufsicht Jurist (1,000 FTE)	46	92	92	92	92
MedKF-TG: Rechtspflege Sachbearbeiter (1,000 FTE)	39	77	77	77	77
MedKF-TG: Tätigkeit Back- Office (1,000 FTE)	36	71	71	71	71
MedKF-TG: IT-Experte (0,500 FTE)	21	41	41	41	41
MedKF-TG: Aufwand für Miete, Betriebskosten, IT- Infrastruktur, Telefon etc. (3,650 FTE)	73	145	145	145	145

#### Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Tabelle oberhalb gibt die Detailbeträge betreffend die Administrationsaufwendungen und Investitionen infolge des gegenständlichen Regelungsvorhabens wieder. Die Jahressummen lauten: - für 2023 EUR 748.000- für 2024 bis 2027, jeweils EUR 1.176.000. Das jährliche Förderungsvolumen im Zusammenhang mit dem Regelungsvorhaben beträgt beginnend mit 2023 EUR 20 Mio. In dieser Summe ist jeweils ein Betrag von EUR 1,5 Mio. betreffend "Qualitätsförderung und Zukunftssicherung" enthalten, der sich aus der derzeit geltenden Fassung des PresseFG 2004 (vgl. Abschnitt IV) ergibt und in das neue QJF-G integriert wird. Weiterführende Infos hierzu finden sich in der WFA unterhalb der Überschriften "Problemdefinition" sowie "Erläuterung zur Bedeckung" (siehe Anhang der WFA).

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Sammelnovelle QJF-G, PresseFG, MedKF-TG und KOG

Einbringende Stelle: BKA

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Förderung des qualitativvollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs erlassen wird und das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, das Presseförderungsgesetz 2004 sowie das KommAustria-Gesetz geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2023
		Letzte	9. November
Erstellungsjahr:	2022	Aktualisierung:	2022

### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Hoher Nutzen der (digitalen) Informations- und Serviceleistungen des Ressorts für die BürgerInnen, die Verwaltung, die Politik und die Unternehmen Österreichs (Untergliederung 10 Bundeskanzleramt - Bundesvoranschlag 2022)
- Wirkungsziel: Hoher Beitrag des Bundeskanzleramts für ein friedliches, sicheres und chancengleiches Zusammenleben der Bevölkerung in Österreich (Untergliederung 10 Bundeskanzleramt - Bundesvoranschlag 2022)

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz (QJF-G):

Im Regierungsprogramm werden im Kapitel „Medien“ nach dem grundsätzlichen Bekenntnis („Wir bekennen uns zu einer Medienpolitik, die Grundwerte wie Pluralismus, Unabhängigkeit, Medien- und Pressefreiheit sowie Innovation sicherstellt und fördert.“) etliche Punkte aufgeführt, die den Medienstandort auch im digitalen Umfeld absichern sollen. Mit dem Vortrag an den Ministerrat vom 5. Oktober 2022, Zl 31/11, hat die BR dieses Bekenntnis bekräftigt und betont „dass heimische Medienunternehmen – gerade im Hinblick auf den zunehmenden digitalen Wettbewerb mit Onlineplattformen und digitalen Konzernen – (...) auch weiterhin möglichst unabhängig und frei arbeiten“ können sollen. Mit dem QJF-G-Entwurf sollen die bestehenden Förderungssysteme für den Medienbereich durch einen weiteren Förderungsbausteins ausgebaut werden. Ziel ist es, von JournalistInnen gestaltete Text-Inhalte im Print- und Online-Bereich weiterhin für das in Österreich lebende Publikum sicherzustellen. Damit soll das „System Journalismus“ als zentrales Struktur- und Funktionsprinzip für die Demokratie unter veränderten Rahmenbedingungen abgesichert werden.

Warum es dieser neuen Antworten bedarf, belegen u.a. folgende Indikatoren bzw. Studienbefunde:

- Werbevolumen der klassischen Medien sinkt seit 2010 kontinuierlich (zB. Gesamtvolumen 2019 um 106 Millionen Euro niedriger als 2010) und digitale Plattformen mit ihrem Geschäftsmodell der

fokussierten und adressierten Werbebotschaften legen zu – die COVID-19-Pandemie verstärkt diese Entwicklung;

- Gesamtauflage der Kaufzeitungen seit 2007 kontinuierlich zurückgegangen (minus 26% von 2007 bis 2019) und insbesondere Qualitätszeitungen können sich mit der publizistischen Geschäftstätigkeit keine ökonomischen Spielräume eröffnen, um auf die digitalen Herausforderungen angemessen reagieren zu können;

Einen zentralen Baustein des QJF-G bildet folglich die „Journalismus-Förderung“, die sich an Medieninhaber von Print- und Online-Medien richtet und jährlich mit insgesamt EUR 15.000.000 dotiert wird. Überdies fokussiert der Entwurf auf das Ergebnis des journalistischen Gestaltungsprozesses, nämlich die Inhalte, die von professionellen JournalistInnen geschaffen werden. Für diese „Inhalts-Vielfalts-Förderung“ stehen jährlich insgesamt EUR 2.500.000 zur Verfügung. Das PresseFG 2004 mit den Förderbereichen „Vertriebsförderung“ (für im freien Verkauf oder im Abonnement erhältliche Tages- und Wochenzeitungen) und „Besondere Förderung für die Regionale Vielfalt“ (für Kauf-Tageszeitungen) bleibt weiterhin bestehen. In den vorliegenden Entwurf werden jene Förderbereiche, die bislang unter dem Titel „Qualitätsförderung und Zukunftssicherung“ im Abschnitt IV des PresseFG 2004 bestehen und im Jahr 2022 im Bundesfinanzgesetz mit EUR 1.500.000 dotiert waren, integriert und zugleich ausführlicher ausgestaltet sowie mit EUR 2.500.000 höher dotiert. Mit der Verwaltung und Vergabe wird die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), die bereits über langjährige und umfangreiche Erfahrungen in der Vergabe der Förderungen gemäß PresseFG 2004 und PubFG verfügt, betraut. Die konkrete Vergabe erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und der zu erlassenden Richtlinien, die gemeinsam mit den gesetzlichen Grundlagen – soweit diese nicht unter bestehende unionsrechtliche Freistellungen fallen – der Genehmigung der Europäischen Kommission in Hinblick auf ihre beihilfenrechtliche Unbedenklichkeit bedürfen.

Novelle zum MedKF-TG:

Im Regierungsprogramm hat sich die BR im Kapitel "Medien" auch zu einer Überprüfung der Kriterien der Inseratenvergabe der öffentlichen Verwaltung und staatsnaher Unternehmen einschließlich einer Überprüfung des "Medientransparenzgesetzes" bekannt. Mit dem obgenannten Vortrag an den Ministerrat wurde das Ziel erneut bekräftigt. Das bisherige Modell weist insbesondere in zweierlei Hinsicht Defizite auf: Einerseits wurde an der bisherigen „Bagatellgrenze“ (EUR 5.000) von unterschiedlichen Seiten die Kritik geäußert, dass die mit den gesetzlichen Regelungen verfolgte Transparenz bei Medienkooperationen, Werbeaufträgen und Förderungen keineswegs umfassend gegeben ist: So seien (je nach Berechnung) ein Drittel bis die Hälfte der Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen in der Vergangenheit unter die Bagatellgrenze gefallen (vgl. etwa Bericht des Rechnungshofes Bund 2015/10, Sonderaufgaben nach den Medientransparenzgesetzen). Zum anderen wurde bemängelt, dass sich die betreffende Regelung nur auf entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Medien bezieht, sodass auch hier ein wesentlicher, für ein aussagekräftiges Gesamtbild unabdingbarer Teil der Aufträge öffentlich-rechtlicher Rechtsträger nicht erfasst würde. Schließlich wurde im Hinblick auf die Vollziehung der Bestimmung Kritik laut, dass die Art und Weise der Bereitstellung der der KommAustria bekanntgegebenen Daten den Zugang zur gesuchten Information nicht gerade erleichtern würde.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Um das in den zahlreichen Gesprächsrunden mit Vertreterinnen und Vertretern der Medienbranche und Expertinnen und Experten aus der Medienwissenschaft und -Forschung konstatierte Problem der Verluste im Bereich der Werbeeinnahmen (durch Abwanderung zu den global agierende Plattformen) abzumildern, und um bei der Durchführung von entgeltlichen Einschaltungen lückenlose und kontrollierbare Transparenz und bessere Nachvollziehbarkeit für die Öffentlichkeit zu schaffen, bestehen keine anderen Alternativen.

### **Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung**

Zum QJF-G:

Laut der Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV), BGBl. Nr. II/108/2018, ist für die „Verarbeitung personenbezogener Daten durch Fördergeber und auszahlende Stellen im Rahmen der Abwicklung öffentlicher Förderungen, sofern keine personenbezogenen Daten im Sinne der Art. 9 und 10 DSGVO verarbeitet werden“

(Förderverwaltung) keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen (Punkt DSFA-A18 der Anlage).

Überdies besteht im vorliegenden Fall kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, weil die gegenständliche Novelle weder auf eine systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen abzielt noch eine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 („sensible Daten“) oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten beinhaltet noch eine systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche bewirkt (vgl. Art. 35 Abs. 1 und 3 DSGVO). Es ist daher keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen; wäre diese durchzuführen, so käme diese Pflicht dem „Verantwortlichen“ zu, das wäre in diesem Fall die KommAustria.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Abwicklung der gegenständlichen Fördermaßnahmen für qualitativ hochwertigen Journalismus mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einhergeht. Diese Verarbeitung wird ihrerseits durch das überragende öffentliche Interesse an der „Förderung der Vielfalt textbasierter Nachrichtenmedien als Grundlage für den öffentlichen Diskurs und die Meinungsvielfalt sowie insbesondere der von professionellen Journalistinnen und Journalisten in Verfolgung anerkannter journalistischer Grundsätze und der gebotenen Sorgfalt hinsichtlich Faktizität und Quellenherkunft in Redaktionen geschaffenen Inhalte (...) im Print- und Online-Bereich, die auf das österreichische Publikum ausgerichtet sind“ (vgl. Art. 1 § 1) gerechtfertigt.

Zum MedKF-TG:

Zur Frage, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO durchzuführen ist: Im vorliegenden Fall besteht kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, weil die gegenständliche Novelle weder auf eine systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen abzielt noch eine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 („sensible Daten“) oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten beinhaltet noch eine systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche bewirkt (vgl. Art. 35 Abs. 1 und 3 DSGVO). Es ist daher keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen; wäre diese durchzuführen, so käme diese Pflicht dem „Verantwortlichen“ zu, das wäre in diesem Fall die KommAustria.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein Hauptzweck der vorliegenden Novelle in der Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung liegt. Diese Verarbeitung wird ihrerseits durch das überragende öffentliche Interesse an „der Förderung der Transparenz und der Verbesserung des Zugangs zu Informationen bei Medienkooperationen sowie bei der Erteilung von Aufträgen über entgeltliche Werbeleistungen und über die Vergabe von Förderungen an Medieninhaber durch die öffentliche Hand“ und die der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträger (vgl. § 1 MedKF-TG) gerechtfertigt. In diesem Sinn ist die Verarbeitung für eine Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), weshalb die Verarbeitung als rechtmäßig zu qualifizieren ist.

Angesichts der Abstufung der Verpflichtungen je nach Höhe des für Werbeleistungen bzw. Werbekampagnen geleisteten Entgelts ist zudem die Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Datenverarbeitungen zu bejahen. Dies gilt umso mehr als mit der gegenständlichen Novelle primär die Verarbeitung von Daten juristischer Personen zum Zweck der Transparenz von durch öffentliche Stellen gewährten Beihilfen vorgesehen wird (vgl. das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. November 2010 in der Rs Schecke, verb Rs C-92/09 und C-93/09, insb. Rz 87).

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2026

Evaluierungsunterlagen und -methode: Eine interne Evaluierung der Maßnahmen des QJF-G soll nach einer zumindest dreijährigen Beobachtungsperiode erfolgen, um aussagekräftige Anhaltspunkte im Vergleich der Rechtslage vor und nach dem Inkrafttreten des QJF-G zu erlangen. Die dafür zu sammelnden Daten, insbesondere Anzahl der Journalistinnen und Journalisten, der Tages- und

Wochenzeitungen, Magazine und Online-Medien, der Ausbildungsangebote etc. werden sich in den Tätigkeits- und Erfahrungsberichten der KommAustria abzubilden haben.

Eine interne Evaluierung der Neuerungen des MedKF-TG soll nach einer zumindest dreijährigen Beobachtungsperiode erfolgen, um einerseits aussagekräftige Anhaltspunkte im Vergleich der Rechtslage vor und nach der Änderung zu erlangen und andererseits auch um eine breiten Faktenbasis über die Funktionsweise des Systems im Vergleich dreier Jahre nach dem neuen Modell zu gewinnen. Die dafür zu sammelnden Daten ergeben sich unmittelbar aus dem Bekanntgabesystem, insbesondere auf der Grundlage der in § 4a MedKF-TG vorgesehene Tätigkeits- und Erfahrungsberichte der KommAustria.

## Ziele

### **Ziel 1: Absicherung journalistischer Arbeitsplätze im Print- und Online-Bereich**

Beschreibung des Ziels:

Absicherung einer eigenständigen österreichischen Medienlandschaft, in der JournalistInnen vielfältige Inhalte produzieren können.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Journalismus-Förderung

Maßnahme 2: Inhaltsvielfalts-Förderung

Maßnahme 3: Förderung der Aus- und Fortbildung im Print- und Online-Bereich

Maßnahme 4: Medienkompetenz-Förderung

Maßnahme 5: Förderung der Selbstkontrolle im Print- und Online-Bereich

Maßnahme 6: Förderung von Presseclubs

Maßnahme 7: Förderung von Medienforschungs-Projekten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Größtmöglicher Erhalt bzw. Ausbau des Standes von Journalistinnen und Journalisten

Ausgangszustand: 2023-07-01

Ausgangspunkt ist die Anzahl der JournalistInnen, die sich auf Grund der Ansuchen aus dem Bereich der Tages- und Wochenzeitungen, Magazinen und Online-Medien bei Inkrafttreten des

Regelungsvorhabens ergeben (Stand Juni 2023).

Zielzustand: 2025-12-31

Das Regelungsvorhaben versucht über mehrere Maßnahmen das „System Journalismus“ im Print- und Online-Bereich in einem durch die Digitalisierung veränderten Umfeld auch weiterhin für Österreich abzusichern. Zielzustand: Prozentanteil der per 31.12.2025 bei geförderten Medieninhabern hauptberuflich tätigen JournalistInnen (VZÄ) bezogen auf die Beschäftigungszahl vor Start des Regelungsvorhabens (Juni 2023)  $\geq 100\%$ .

### **Ziel 2: Sicherstellung von vielfältigen Inhalten im Print- und Online-Bereich für ein in Österreich lebendes Publikum**

Beschreibung des Ziels:

Erhalt bzw. Absicherung vielfältiger Medien im Print- und Online-Bereich.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Journalismus-Förderung

Maßnahme 2: Inhaltsvielfalts-Förderung

Maßnahme 3: Förderung der Aus- und Fortbildung im Print- und Online-Bereich

Maßnahme 4: Medienkompetenz-Förderung  
 Maßnahme 5: Förderung der Selbstkontrolle im Print- und Online-Bereich  
 Maßnahme 6: Förderung von Presseclubs  
 Maßnahme 7: Förderung von Medienforschungs-Projekten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Erhalt bzw. Absicherung vielfältiger Medien im Print- und Online-Bereich

Ausgangszustand: 2023-07-01	Zielzustand: 2025-12-31
Ausgangspunkt ist die Anzahl der Titel im Print- und Online-Bereich die sich auf Grund der Ansuchen aus dem Bereich der Tages- und Wochenzeitungen, Online-Medien und Magazinen bei Inkrafttreten des Regelungsvorhabens ergeben (Stand Juni 2023).	Größtmöglicher Erhalt der Titelvielfalt. Zielzustand: Prozentanteil der per 31.12.2025 geförderten Anzahl der Titel im Print- und Online-Bereich bezogen auf den Stand vor Start des Regelungsvorhabens (Juni 2023) $\geq 100\%$ .

### **Ziel 3: Förderung professioneller journalistischer Rahmenbedingungen in heimischen Medienbetrieben**

Beschreibung des Ziels:

Durch Maßnahmen wie Redaktionsstatut, Fehlermanagementsysteme, Qualitätssicherungssysteme und Frauenförderpläne sollen die Rahmenbedingungen verbessert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Journalismus-Förderung  
 Maßnahme 3: Förderung der Aus- und Fortbildung im Print- und Online-Bereich  
 Maßnahme 5: Förderung der Selbstkontrolle im Print- und Online-Bereich

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Bessere Rahmenbedingungen für professionellen Journalismus

Ausgangszustand: 2023-07-01	Zielzustand: 2025-12-31
Nicht alle Print- und Online-Medien verfügen über ein Redaktionsstatut, viele kennen auch keine Fehlermanagementsysteme oder Qualitätssicherungssysteme und Frauenförderpläne.	Steigerung des Anteils der Print- und Online-Medien, die über ein Redaktionsstatut, ein Fehlermanagementsystem sowie Qualitätssicherungssystem und einen Frauenförderplan verfügen um $\geq 10\%$ .

### **Ziel 4: Lückenlose Transparenz bei Aufträgen öffentlich-rechtlicher Rechtsträger betreffend Werbeleistungen**

Beschreibung des Ziels:

Sicherstellung, dass sämtliche Aufträge über Werbeleistungen öffentlich-rechtlicher Rechtsträger erfasst werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 8: Einführung einer umfassenden Definition der bekanntgabepflichtigen Werbeleistungen  
 Maßnahme 9: Entfall der bisherigen Bagatellgrenze für Werbeaufträge  
 Maßnahme 11: Vorgaben an die Regulierungsbehörde über die Art und Weise der Veröffentlichung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Erfassung sämtlicher Aufträge über Werbeleistungen öffentlich-rechtlicher Rechtsträger

Ausgangszustand: 2023-07-01 zumindest 30% der Aufträge über Werbeleistungen sind nicht vom Bekanntgabesystem erfasst.	Zielzustand: 2025-12-31 100% der Aufträge über Werbeleistungen der der Regelung unterliegenden Rechtsträger werden erfasst.
--	--

### **Ziel 5: Sicherstellung der Einhaltung des Sachinformationsgebots bei Medienschaltungen öffentlich-rechtlicher Rechtsträger**

Beschreibung des Ziels:

Im Sinne eines effizienten Einsatzes finanzieller Ressourcen soll dafür Vorsorge getroffen werden, dass die dem Sachinformationsgebot unterliegenden Rechtsträger den diesbezüglichen durch die Verordnung der Bundesregierung BGBl II Nr. 222/2012 und die Verordnungen der Landesregierungen vorgegebenen Kriterien entsprechen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 10: Verankerung zusätzlicher Veröffentlichungs- und Berichtspflichten

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Einhaltung des Sachinformationsgebots

Ausgangszustand 2022: 30 %	Zielzustand 2026: 100 %
----------------------------	-------------------------

Veröffentlichungen der KommAustria

Das Kennzahlenergebnis wird auf der Basis der Liste der erfassten Rechtsträger ermittelt, die der Rechnungshof gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T, BGBl. I Nr. 125/2011 halbjährlich aktualisiert der zur Kontrolle der Bekanntgabepflicht berufenen KommAustria elektronisch zu übermitteln hat und die auch veröffentlicht wird. Damit ist sichergestellt, dass die dem Sachinformationsgebot unterliegenden Rechtsträger (Gebietskörperschaften und „ihre“ Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Mitteln dieser Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände und Träger der Solzailversicherung) bekannt sind. Aus den Veröffentlichungen der KommAustria über die Einhaltung der Bekanntgabepflicht und über die gemeldeten Daten kann jederzeit ermittelt werden, ob die maßgeblichen Wertgrenzen überschritten wurden und daher die beschriebene zusätzliche Berichtspflicht und die weitere Veröffentlichungspflicht zu Wirkungsanalysen besteht. Hinsichtlich der Kontrolle dieser beiden zusätzlichen Pflichten verzichtet das vorliegende Gesetzesvorhaben (im Gegensatz zur Bekanntgabepflicht nach § 2 Abs. 1a) aus Sachlichkeits-Überlegungen von einer Sanktionierung im Wege von Geldstrafen.

### **Ziel 6: Verbesserte Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit bei Werbeleistungen öffentlich-rechtlicher Rechtsträger**

Beschreibung des Ziels:

Für die (Fach-)Öffentlichkeit ist es essentiell, dass die veröffentlichten Daten entsprechend aufbereitet werden, um den Zugang zur relevanten Information zu erleichtern.

Umsetzung durch:

Maßnahme 8: Einführung einer umfassenden Definition der bekanntgabepflichtigen Werbeleistungen

Maßnahme 9: Entfall der bisherigen Bagatellgrenze für Werbeaufträge

Maßnahme 10: Verankerung zusätzlicher Veröffentlichungs- und Berichtspflichten

Maßnahme 11: Vorgaben an die Regulierungsbehörde über die Art und Weise der Veröffentlichung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Mehr Transparenz

Ausgangszustand: 2023-07-01 Nur nach wenigen Kriterien aufgegliederte Zahlenkolonnen ohne Aussagekraft.	Zielzustand: 2025-12-31 Übersichtliche und benutzerfreundliche Darstellung der relevanten Informationen.
---	--

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Journalismus-Förderung

Beschreibung der Maßnahme:

Förderung von Medieninhabern für alle in ihren Medien im Print- oder Online-Bereich hauptberuflich tätige JournalistInnen (Grundbetrag plus mögliche Zusatzbeträge für Redaktionsstatut, Fehlermanagementsystem, Qualitätssicherungssystem und Gleichstellungs- und Frauenförderpläne).

Umsetzung von:

Ziel 1: Absicherung journalistischer Arbeitsplätze im Print- und Online-Bereich

Ziel 2: Sicherstellung von vielfältigen Inhalten im Print- und Online-Bereich für ein in Österreich lebendes Publikum

Ziel 3: Förderung professioneller journalistischer Rahmenbedingungen in heimischen Medienbetrieben

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Halten des Beschäftigungsstandes

Ausgangszustand: 2023-07-01 Ist-Stand per Juni 2023: Anzahl der JournalistInnen in Tages- und Wochenzeitungen, Magazinen und Online-Medien	Zielzustand: 2025-12-31 Halten des Beschäftigungsstandes, wenn möglich Erhöhung der Anzahl; mehr Journalistinnen in Führungspositionen, Erhöhung der Anzahl der Auslandskorrespondentinnen und Auslandskorrespondenten, generell bessere strukturelle Bedingungen im Medienbereich.
---	---

### Maßnahme 2: Inhaltsvielfalts-Förderung

Beschreibung der Maßnahme:

Impulse für mehr regionale Berichterstattung und internationale und EU-Berichterstattung setzen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Absicherung journalistischer Arbeitsplätze im Print- und Online-Bereich

Ziel 2: Sicherstellung von vielfältigen Inhalten im Print- und Online-Bereich für ein in Österreich lebendes Publikum

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Erhalt, wenn möglich Steigerung der Titelvielfalt im Print- und Online-Bereich

Ausgangszustand: 2023-07-01 Anzahl der Titel im Print- und Online-Bereich, die im ersten Jahr des Inkrafttretens des Regelungsvorhabens die Zusatzförderung im Bereich regionale Berichterstattung und internationale und EU-Berichterstattung erlangen.	Zielzustand: 2025-12-31 Steigerung der Anzahl von Medien im Print- und Online-Bereich, die diese Zusatzförderungen in Anspruch nehmen, >=10%.
---	--

### Maßnahme 3: Förderung der Aus- und Fortbildung im Print- und Online-Bereich

Beschreibung der Maßnahme:

Die bestehenden Angebote im Bereich der Aus- und Fortbildung von JournalistInnen und Journalisten sollen erweitert werden, insbesondere in Hinblick auf cross-mediale Angebote.

Umsetzung von:

Ziel 1: Absicherung journalistischer Arbeitsplätze im Print- und Online-Bereich

Ziel 2: Sicherstellung von vielfältigen Inhalten im Print- und Online-Bereich für ein in Österreich lebendes Publikum

Ziel 3: Förderung professioneller journalistischer Rahmenbedingungen in heimischen Medienbetrieben

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Erweiterung der Angebote im Bereich der Ausbildung von JournalistInnen

Ausgangszustand: 2023-07-01 Im Bereich der Aus- und Fortbildung von JournalistInnen existieren insgesamt acht Einrichtungen, die Förderansuchen gemäß § 10 Abs. 2 PresseFG 2004 eingebracht haben. Nach Prüfung der Ansuchen und Befassung der Presseförderungskommission hat die KommAustria diesen Vereinigungen der Journalistenausbildung für das Jahr 2022 insgesamt Fördermittel in der Höhe von rund 610 000 Euro zur Verfügung gestellt.	Zielzustand: 2026-12-31 Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Journalistinnen und Journalisten wurde mit Inkrafttreten des QJF-G aus dem PresseFG 2004 herausgelöst und die Dotierung für diese Maßnahme mit jährlich 1,5 Millionen Euro deutlich erhöht. Die Einrichtungen bieten diverse Aus- und Fortbildungsprogramme an, die JournalistInnen auf die veränderten Anforderungen aufgrund des digitalen Wandels entsprechend vorbereiten.
---	--

### Maßnahme 4: Medienkompetenz-Förderung

Beschreibung der Maßnahme:

Hebung der Medienkompetenz von SchülerInnen durch Förderung von repräsentativen Medienpädagogikeinrichtungen sowie für die Verteilung kostenfreier Abonnements in Schulen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Absicherung journalistischer Arbeitsplätze im Print- und Online-Bereich

Ziel 2: Sicherstellung von vielfältigen Inhalten im Print- und Online-Bereich für ein in Österreich lebendes Publikum

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Mehr Medienkompetenz bei SchülerInnen

Ausgangszustand: 2023-07-01	Zielzustand: 2026-01-01
-----------------------------	-------------------------

Gemäß § 11 Abs. 2 PresseFG 2004 haben eine repräsentative Vereinigung, die sich der Leseförderung in Schulen widmet, und diverse Verleger von Tages- oder Wochenzeitungen, die Exemplare an Schulen gratis abgeben, um Förderungen angesucht. Nach Prüfung der Ansuchen und Befassung der Presseförderungskommission hat die KommAustria insgesamt Fördermittel in der Höhe von rund 500 000 Euro zur Verfügung gestellt.	Die „Leseförderung“ wurde mit Inkrafttreten des QJF-G aus dem PresseFG 2004 herausgelöst und die Dotierung für diese Maßnahme um 50vH auf jährlich 750 000 Euro erhöht. Schulen stehen diverse mediale Angebote als kostenfreie Abos zur Verfügung, und dank Medienpädagogik-Einrichtungen stehen moderne „media literacy“ Konzepte für den Unterricht bereit.
---	--

### **Maßnahme 5: Förderung der Selbstkontrolle im Print- und Online-Bereich**

Beschreibung der Maßnahme:

Unterstützung der Arbeit einer repräsentativen Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der österreichischen Presse, im Print- wie im Online-Bereich.

Umsetzung von:

Ziel 1: Absicherung journalistischer Arbeitsplätze im Print- und Online-Bereich

Ziel 2: Sicherstellung von vielfältigen Inhalten im Print- und Online-Bereich für ein in Österreich lebendes Publikum

Ziel 3: Förderung professioneller journalistischer Rahmenbedingungen in heimischen Medienbetrieben

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Mitgliedschaft bei Selbstkontrolleinrichtung für Medien aller Bereiche

Ausgangszustand: 2023-07-01

Gemäß § 12a PresseFG 2004 werden für den Bereich der Selbstkontrolle der österreichischen Presse Fördermittel zur Verfügung gestellt. Dazu werden der KommAustria jährlich 150 000 Euro von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG überwiesen. Aus dem von der KommAustria aus diesen Mitteln eingerichteten „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle der Presse“ wurde – wie in den Jahren zuvor – der „Österreichische Presserat“ gefördert.

Zielzustand: 2026-12-31

Die „Selbstkontrolle“ wurde mit dem Inkrafttreten des QJF-G aus dem PresseFG 2004 herausgelöst und die Dotierung gleich belassen, wenngleich die Mittel nicht mehr aus den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG stammen. Die Mitgliedschaft bei der repräsentativen Einrichtung beschränkt sich nicht mehr auf den Printbereich, sondern steht Medien aller Bereiche (Print, Rundfunk, Online) offen.

### **Maßnahme 6: Förderung von Presseclubs**

Beschreibung der Maßnahme:

Unterstützung der Arbeit von nicht auf Gewinn gerichteten Vereinigungen, deren Hauptaufgabe die Veranstaltung oder Durchführung von Pressekonferenzen ist.

Umsetzung von:

Ziel 1: Absicherung journalistischer Arbeitsplätze im Print- und Online-Bereich

Ziel 2: Sicherstellung von vielfältigen Inhalten im Print- und Online-Bereich für ein in Österreich lebendes Publikum

Wie sieht Erfolg aus:

**Indikator 1 [Meilenstein]: Halten des Ist-Standes**

Ausgangszustand: 2023-07-01

Für die Förderung von „nicht auf Gewinn gerichteten Vereinigungen, deren Hauptaufgabe die Veranstaltung und Durchführung von Pressekonferenzen ist und die hierfür von repräsentativer Bedeutung sind“ gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 PresseFG 2004 wurden 2022 insgesamt Fördermittel in der Höhe von rund 47 000 Euro an.

Zielzustand: 2026-12-31

Die Förderung für „Presseklubs“ wurde mit dem Inkrafttreten des QJF-G aus dem PresseFG 2004 herausgelöst und die Dotierung gleich belassen. Die Anbieter aus dem Jahr 2022 sind weiterhin aktiv.

**Maßnahme 7: Förderung von Medienforschungs-Projekten**

Beschreibung der Maßnahme:

Unterstützung für Forschungs- und Bildungseinrichtungen für Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Print- und Online-Medienwesens, der Publikumsakzeptanz oder der Förderung der Medienkompetenz.

Umsetzung von:

Ziel 1: Absicherung journalistischer Arbeitsplätze im Print- und Online-Bereich

Ziel 2: Sicherstellung von vielfältigen Inhalten im Print- und Online-Bereich für ein in Österreich lebendes Publikum

Wie sieht Erfolg aus:

**Indikator 1 [Meilenstein]: Öffentlich zugängliche Ergebnisse geförderter Medienforschungs-Projekte**

Ausgangszustand: 2023-07-01

Gemäß § 11 Abs. 3 PresseFG 2004 können Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Pressewesens um Förderung ansuchen. 2022 hat die KommAustria ein Forschungsprojekt mit insgesamt rund 50 000 Euro gefördert.

Zielzustand: 2026-12-31

Die Förderung für „Forschungsprojekte“ wurde mit dem Inkrafttreten des QJF-G aus dem PresseFG 2004 herausgelöst und die Dotierung gleich belassen. Ansucher können Forschungs- und Bildungseinrichtungen sein. Die Themenpalette für Forschungsprojekte wurde wesentlich verbreitert (Print- und Online-Medienwesen, Publikumsakzeptanz und Medienkompetenz). Die Ergebnisse der Forschungsprojekte sind via Internet öffentlich zugänglich.

**Maßnahme 8: Einführung einer umfassenden Definition der bekanntgabepflichtigen Werbeleistungen**

Beschreibung der Maßnahme:

Neugestaltung des Katalogs der bekanntgabepflichtigen Aufträge unter Einbeziehung auch "nicht-periodischer" Medien.

Umsetzung von:

Ziel 4: Lückenlose Transparenz bei Aufträgen öffentlich-rechtlicher Rechtsträger betreffend Werbeleistungen

Ziel 6: Verbesserte Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit bei Werbeleistungen öffentlich-rechtlicher Rechtsträger

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Umfassende Transparenz bei bekanntgabepflichtigen Werbeleistungen

Ausgangszustand: 2023-07-01	Zielzustand: 2025-12-31
Mangelnde Aussagekraft der zur Verfügung stehenden Daten wegen bloß teilweiser Erfassung bestimmter medialer Erscheinungsformen.	Umfassende und lückenlose Verfügbarkeit über alle Medienformen hinweg

### **Maßnahme 9: Entfall der bisherigen Bagatellgrenze für Werbeaufträge**

Beschreibung der Maßnahme:

Die bislang in § 3 Abs. 4 MedKF-TG geregelte Betragsgrenze für die Pflicht zur Bekanntgabe wird ersatzlos beseitigt.

Umsetzung von:

Ziel 4: Lückenlose Transparenz bei Aufträgen öffentlich-rechtlicher Rechtsträger betreffend Werbeleistungen

Ziel 6: Verbesserte Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit bei Werbeleistungen öffentlich-rechtlicher Rechtsträger

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Prozentanteil der gemeldeten Werbeleistungen bezogen auf die Gesamtzahl bekanntgabepflichtiger Werbeleistungen

Ausgangszustand 2022: 30 %	Zielzustand 2026: 100 %
----------------------------	-------------------------

Liste der Rechtsträger laut Übermittlung durch Rechnungshof

Siehe auch die vorstehend bei Ziel 3 dargestellten Überlegungen. Das Kennzahlenergebnis wird auf der Basis der Liste der erfassten Rechtsträger ermittelt, die der Rechnungshof gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T, BGBl. I Nr. 125/2011 halbjährlich aktualisiert der zur Kontrolle der Bekanntgabepflicht berufenen KommAustria elektronisch zu übermitteln hat. Damit ist sichergestellt, dass alle verpflichteten Rechtsträger der KommAustria bekannt sind.

### **Maßnahme 10: Verankerung zusätzlicher Veröffentlichungs- und Berichtspflichten**

Beschreibung der Maßnahme:

Bei Überschreitung gestaffelter Betragsgrenzen wird 1. eine zusätzliche Berichtspflicht eingeführt, indem Details wie etwa Inhalt einer Werbeleistung und Begründung über die Entsprechung mit dem Sachinformationsgebot auf der eigenen Website anzugeben sind und 2. eine neue Verpflichtung zu Erstellung und Veröffentlichung einer Wirkungsanalyse geschaffen.

Umsetzung von:

Ziel 5: Sicherstellung der Einhaltung des Sachinformationsgebots bei Medienschaltungen öffentlich-rechtlicher Rechtsträger

Ziel 6: Verbesserte Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit bei Werbeleistungen öffentlich-rechtlicher Rechtsträger

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Sicherung des Sachinformationsgebots bei Werbeleistungen öffentlich-rechtlicher Rechtsträger

Ausgangszustand: 2023-07-01 Keine Aussagen zu Inhalt, Ziel und Zielgruppe sowie Begründung über die Einhaltung des Sachinformationsgebots und keine öffentlich verfügbaren Daten über die Wirkungsanalyse einer Werbekampagne der näher bestimmten öffentlich-rechtlichen Rechtsträger.	Zielzustand: 2025-12-31 Vorhandensein öffentlich verfügbarer Informationen zu Ziel und Zweck und Effekt einer Werbekampagne der näher bestimmten öffentlich-rechtlichen Rechtsträger.
--	--

### **Maßnahme 11: Vorgaben an die Regulierungsbehörde über die Art und Weise der Veröffentlichung**

Beschreibung der Maßnahme:

Der Regulierungsbehörde werden Vorgaben gemacht, wie die Benutzerfreundlichkeit der Web-Anwendung zu bewerkstelligen ist.

Umsetzung von:

Ziel 4: Lückenlose Transparenz bei Aufträgen öffentlich-rechtlicher Rechtsträger betreffend Werbeleistungen

Ziel 6: Verbesserte Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit bei Werbeleistungen öffentlich-rechtlicher Rechtsträger

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei Werbeleistungen öffentlich-rechtlicher Rechtsträger

Ausgangszustand: 2023-07-01 Wiederholte Kritik an der Transparenz und Aussagekraft der bereitgestellten Daten.	Zielzustand: 2025-12-31 Nachvollziehbare, benutzerfreundliche sowie leicht zugängliche Bereitstellung der gesammelten Daten.
---	---

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
<b>Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen</b>	<b>105.452</b>	<b>20.748</b>	<b>21.176</b>	<b>21.176</b>	<b>21.176</b>	<b>21.176</b>
davon Bund	105.452	20.748	21.176	21.176	21.176	21.176
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-105.452</b>	<b>-20.748</b>	<b>-21.176</b>	<b>-21.176</b>	<b>-21.176</b>	<b>-21.176</b>
davon Bund	-105.452	-20.748	-21.176	-21.176	-21.176	-21.176
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

#### Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
<b>Einzahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Auszahlungen</b>	<b>105.452</b>	<b>20.748</b>	<b>21.176</b>	<b>21.176</b>	<b>21.176</b>	<b>21.176</b>
davon Bund	105.452	20.748	21.176	21.176	21.176	21.176
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung</b>	<b>-105.452</b>	<b>-20.748</b>	<b>-21.176</b>	<b>-21.176</b>	<b>-21.176</b>	<b>-21.176</b>
davon Bund	-105.452	-20.748	-21.176	-21.176	-21.176	-21.176
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Die Tabelle oberhalb fasst die Jahressummen der finanziellen Auswirkungen aufseiten des Bundes zusammen:

- 1) Förderungsvolumen betreffend QJF-G sowie
- 2) Administrationsaufwendungen und einmalige Investitionen betreffend QJF-G und MedKF-TG.

Die Detailbeträge betreffend Administrationsaufwendungen und einmalige Investitionen können dem Vorblatt der WFA, Überschrift "Finanzielle Auswirkungen" entnommen werden. Die finanzielle Bedeckung der Jahressummen wird im Anhang der WFA erläutert.

## **Unternehmen**

### **Sonstige wesentliche Auswirkungen**

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

		in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			20.748	21.176	21.176	21.176	21.176
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen			0	0	0	0	0
<hr/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2023	2024	2025	2026	2027
gem. BFG bzw. BFRG		100104 DS/	1.500	1.500	1.500	0	0
gem. BFG bzw. BFRG	100104 DS/	100104 DS/	18.500	18.500	18.500	20.000	20.000
gem. BFG bzw. BFRG	450204 Bes	450204 Bes	748	1.176	1.176	1.176	1.176

Erläuterung zur Bedeckung:

ad Förderungsmittel Qualitäts-Journalismus (QJF-G):

Vom jährlichen Förderungsvolumen in Höhe von EUR 20 Mio. ist ein Betrag von jeweils EUR 1,5 Mio. betreffend Qualitätsförderung und Zukunftssicherung" (PresseFG 2004, Abschnitt IV) im derzeit geltenden BFRG 2022-2025 innerhalb der UG 10 berücksichtigt und daher für die Jahre 2023 bis 2025 bedeckbar. Dieser zurzeit bestehende Förderungsbereich wird, wie aus der Problemdefinition der WFA hervorgeht, in das QJF-G integriert.

Da das gegenständliche Regelungsvorhaben erst nach Beschluss des BFG 2023 und des BFRG 2023-2026 in Kraft treten wird, ist das übrige Förderungsvolumen zulasten der UG 10 nicht in den beiden Gesetzesentwürfen berücksichtigt:

a) EUR 18,5 Mio. jeweils für die Jahre 2023 bis 2025 und

b) EUR 20 Mio. jeweils für die Jahre 2026 bis 2027ff.

Die Beträge laut a) und b) werden daher zunächst aus dem laufenden Vollzug der UG 10 bzw. des DB 10.01.04 bedeckt.

ad Administrationsaufwendungen und einmalige Investitionen betreffend Förderungen Qualitätsjournalismus und Medientransparenz:

Diese finanziellen Auswirkungen werden aus Rundfunkgebühren finanziert, d.h. innerhalb der UG 45 bzw. des DB 45.02.04. Da das gegenständliche Regelungsvorhaben erst nach Beschluss des Bundesfinanzgesetzes 2023 und des Bundesfinanzrahmengesetzes 2023-2026 in Kraft treten wird, sind dessen finanzielle Auswirkungen auf die UG 45

nicht in den beiden Gesetzesentwürfen enthalten. Das gegenständliche Regelungsvorhaben wird daher zunächst aus dem laufenden Vollzug der UG 45 bzw. des DB 45.02.04 bedeckt.

### Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund	20.748	21.176	21.176	21.176	21.176
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>20.748</b>	<b>21.176</b>	<b>21.176</b>	<b>21.176</b>	<b>21.176</b>

in €		2023		2024		2025		2026		2027	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand								
Journalismus-Förderung	Bund	1	15.000.000,00	1	15.000.000,00	1	15.000.000,00	1	15.000.000,00	1	15.000.000,00
Inhaltsvielfalts-Förderung	Bund	1	2.500.000,00	1	2.500.000,00	1	2.500.000,00	1	2.500.000,00	1	2.500.000,00
Förderung der Aus- und Fortbildung	Bund	1	1.500.000,00	1	1.500.000,00	1	1.500.000,00	1	1.500.000,00	1	1.500.000,00
Medienkompetenz-Förderung	Bund	1	750.000,00	1	750.000,00	1	750.000,00	1	750.000,00	1	750.000,00
Förderung von Selbstkontrolleinric	Bund	1	150.000,00	1	150.000,00	1	150.000,00	1	150.000,00	1	150.000,00

htungen im Print- und Online-Bereich									
Förderung von Presseklubs	Bund	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00
Medienforschungs- Förderung	Bund	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00
QJF-G Aufwand KommAustria / RTR-GmbH	Bund	1	358.000,00			1	584.000,00	1	584.000,00
Medientransparenz Aufwand KommAustria / RTR-GmbH	Bund	1	390.000,00			1	592.000,00	1	592.000,00
Journalismus- Förderung	Bund	1	15.000.000,00	1	15.000.000,00	1	15.000.000,00	1	15.000.000,00
Inhaltsvielfalts- Förderung	Bund	1	2.500.000,00	1	2.500.000,00	1	2.500.000,00	1	2.500.000,00
Förderung der Aus- und Fortbildung	Bund	1	1.500.000,00	1	1.500.000,00	1	1.500.000,00	1	1.500.000,00
Medienkompetenz- Förderung	Bund	1	750.000,00	1	750.000,00	1	750.000,00	1	750.000,00
Förderung von Selbstkontrolleinric htungen im Print- und Online-Bereich	Bund	1	150.000,00	1	150.000,00	1	150.000,00	1	150.000,00
Förderung von Presseklubs	Bund	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00
Medienforschungs- Förderung	Bund	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00
QJF-Aufwand KommAustria/RTR- GmbH	Bund			1	584.000,00				
Medientransparenz Aufwand KommAustria/RTR- GmbH	Bund			1	592.000,00				
Journalismus- Förderung	Bund	1	15.000.000,00	1	15.000.000,00	1	15.000.000,00	1	15.000.000,00

Inhaltsvielfalts- Förderung	Bund	1	2.500.000,00	1	2.500.000,00	1	2.500.000,00	1	2.500.000,00	1	2.500.000,00
Förderung der Aus- und Fortbildung	Bund	1	1.500.000,00	1	1.500.000,00	1	1.500.000,00	1	1.500.000,00	1	1.500.000,00
Medienkompetenz- Förderung	Bund	1	750.000,00	1	750.000,00	1	750.000,00	1	750.000,00	1	750.000,00
Förderung von Selbstkontrolleinric- htungen im Print- und Online-Bereich	Bund	1	150.000,00	1	150.000,00	1	150.000,00	1	150.000,00	1	150.000,00
Förderung von Presseklubs	Bund	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00
Medienforschungs- Förderung	Bund	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00
QJF-G Aufwand KommAustria / RTR-GmbH	Bund	1	358.000,00			1	584.000,00	1	584.000,00	1	584.000,00
Medientransparenz Aufwand KommAustria / RTR-GmbH	Bund	1	390.000,00			1	592.000,00	1	592.000,00	1	592.000,00
Journalismus- Förderung	Bund	1	15.000.000,00	1	15.000.000,00	1	15.000.000,00	1	15.000.000,00	1	15.000.000,00
Inhaltsvielfalts- Förderung	Bund	1	2.500.000,00	1	2.500.000,00	1	2.500.000,00	1	2.500.000,00	1	2.500.000,00
Förderung der Aus- und Fortbildung	Bund	1	1.500.000,00	1	1.500.000,00	1	1.500.000,00	1	1.500.000,00	1	1.500.000,00
Medienkompetenz- Förderung	Bund	1	750.000,00	1	750.000,00	1	750.000,00	1	750.000,00	1	750.000,00
Förderung von Selbstkontrolleinric- htungen im Print- und Online-Bereich	Bund	1	150.000,00	1	150.000,00	1	150.000,00	1	150.000,00	1	150.000,00
Förderung von Presseklubs	Bund	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00
Medienforschungs- Förderung	Bund	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00
QJF-G Aufwand KommAustria /	Bund	1	358.000,00			1	584.000,00	1	584.000,00	1	584.000,00

## RTR-GmbH

Medientransparenz Aufwand KommAustria / RTR-GmbH	Bund	1	390.000,00		1	592.000,00		1	592.000,00		1	592.000,00	
Journalismus-Förderung	Bund	1	15.000.000,00	1	15.000.000,00	1	15.000.000,00	1	15.000.000,00	1	15.000.000,00	1	15.000.000,00
Inhaltsvielfalts-Förderung	Bund	1	2.500.000,00	1	2.500.000,00	1	2.500.000,00	1	2.500.000,00	1	2.500.000,00	1	2.500.000,00
Förderung der Aus- und Fortbildung	Bund	1	1.500.000,00	1	1.500.000,00	1	1.500.000,00	1	1.500.000,00	1	1.500.000,00	1	1.500.000,00
Medienkompetenz-Förderung	Bund	1	750.000,00	1	750.000,00	1	750.000,00	1	750.000,00	1	750.000,00	1	750.000,00
Förderung von Selbstkontrollenrichtungen im Print- und Online-Bereich	Bund	1	150.000,00	1	150.000,00	1	150.000,00	1	150.000,00	1	150.000,00	1	150.000,00
Förderung von Presseklubs	Bund	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00
Medienforschungs-Förderung	Bund	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00	1	50.000,00
QJF-G Aufwand KommAustria / RTR-GmbH	Bund	1	358.000,00			1	584.000,00			1	584.000,00		
Medientransparenz Aufwand KommAustria / RTR-GmbH	Bund	1	390.000,00			1	592.000,00			1	592.000,00		

Erläuterungen: siehe Tabelle

### **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V1.85

Schema: BMF-S-WFA-v.1.4

Deploy: 2.2.16.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 9. November 2022 07:01

WFA Version: 0.0

A0|B0|I0